

Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Rahmen dieser Richtlinie fördert das Land Burgenland nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel im Ankaufswege akademische Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Masterarbeiten, PhD und Dissertationen, die an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule im Rahmen eines ordentlichen Studiums erstellt und bereits approbiert wurden.
- (2) Die wissenschaftlichen Abschlussarbeiten gehen in den Bestand der Burgenländischen Landesbibliothek über und werden für die wissenschaftliche Recherche verfügbar gemacht. Wissenschaftliche Erkenntnisse mit einem engen thematischen Burgenlandbezug sollen dadurch erhalten bleiben.
- (3) Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Förderwerberin oder der Förderwerber muss eine österreichische Hochschule besuchen bzw. besucht haben und eine von ihr/ihm verfasste Abschlussarbeit an dieser Hochschule eingereicht haben.
- (2) Die eingereichte Abschlussarbeit muss einen engen thematischen Burgenlandbezug haben.

Ein enger thematischer Burgenlandbezug ist insbesondere bei den folgenden Themenbereichen anzunehmen:

- Burgenländische Landeskunde
- Burgenländische Geschichte
- Burgenländische Kulturgeschichte

Sofern die eingereichte Abschlussarbeit einen inhaltlichen Anknüpfungspunkt zum Land Burgenland aufweist und somit ein enger thematischer Burgenlandbezug vorliegt, sind insbesondere auch eingereichte Abschlussarbeiten aus den folgenden Themenbereichen förderfähig:

- Wirtschaftliche und soziale Themen
- Volksgruppenpolitik und Volksgruppenrecht
- Themen der europäischen Union
- Ökologie
- Ethnische und konfessionelle Problemstellungen

- (3) Die eingereichte Abschlussarbeit wurde durch die Hochschule positiv beurteilt.
- (4) Das Förderprogramm ist für alle Studienrichtungen offen.

§ 3 Ansuchen

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Eine Antragsstellung ist bis spätestens 1. Oktober des jeweiligen Jahres möglich. Das Beurteilungsdatum darf längstens 3 Jahre zurückliegen.
- (3) Für das Ansuchen ist ausnahmslos das unter burgenland.at/themen/kultur/foerderung-wissenschaftlicher-arbeiten/ abrufbare Formblatt zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.
- (4) Der Antrag ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 einzubringen.
- (5) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizuschließen oder nach Maßgabe des Abs. 6 nachzureichen:
 - ein gebundenes Exemplar der bereits positiv beurteilten Abschlussarbeit
 - Nachweis der positiven Beurteilung
 - Antragsschreiben
 - Nachweise der Bankdaten (IBAN und BIC) der Antragstellerin oder des Antragstellers in Form einer Kopie der Bankomatkarte bzw. einer Bestätigung der Bank
- (6) Der Antrag gilt als zurückgezogen, sofern die gemäß § 3 Abs. 5 vorgeschriebenen Nachweise und Unterlagen dem Antrag nicht beigebracht sind und nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erteilung eines Verbesserungsauftrages nachgereicht werden. Der Antrag gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

§ 4 Gewährung und Auszahlung

- (1) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Vorschlag eines Expertengremiums auf Grundlage dieser Richtlinien und auf Grund der vorgelegten Nachweise und Unterlagen.
- (2) Bachelorarbeiten werden mit einem Betrag in der Höhe von € 300 -, Diplomarbeiten und Masterarbeiten mit einem Betrag in der Höhe von € 500,- und Dissertationen und PhD mit einem Betrag in der Höhe von € 700,- gefördert.
- (3) Bei Gewährung der Förderung wird das gebundene Exemplar der wissenschaftlichen Arbeit in den Bestand der Burgenländischen Landesbibliothek aufgenommen und nicht retourniert.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein im Förderantrag bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes.
- (5) Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer hat jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen.

- (6) Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass alle Förderwerberinnen und Förderwerber berücksichtigt werden können, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

§ 5 Nichtgewährung und Rückforderung der Förderung

Die Förderung wird nicht gewährt und rückgefordert, wenn die Förderwerberin oder der Förderwerber

1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
2. unwahre Angaben gemacht hat oder
3. wenn sich in der wissenschaftlichen Arbeit unrechtmäßige Übernahmen von fremdem geistigen Eigentum befinden (Plagiat).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Juni 2022 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.